

Satzung des Fördervereins

„Freunde des Werratal-Gymnasiums Schwallungen“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Werratal-Gymnasiums Schwallungen“ und hat seinen Sitz in Schwallungen.
- (2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1)
 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung der Schule und ihrer Schüler,
 2. die Unterstützung bedürftiger und würdiger Schüler während ihres Schulbesuchs,
 3. die Wahrung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 4. die Förderung und Wahrung der Tradition der Schule,
 5. die Pflege kultureller Beziehungen unter den Mitgliedern und zwischen diesen und der Schule.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Aufnahmeanträge von minderjährigen Bewerbern haben deren gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Beitrages verpflichtet; ausgenommen sind nur Schüler des Werratal-Gymnasiums.
- (5) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen; er ist nur zum Ende des Vereinsjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (6) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- (8) Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Schädigung der Interessen des Vereins, wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung) zulässig.
- (9) Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß.
- (10) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Anfang des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.
- (4) Zwischen der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes (1. Vorsitzender oder Stellvertreter)
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit sie erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, sofern nicht Gesetz oder Satzung ein anderes ausdrücklich schreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (bzw. seines Stellvertreters). Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, einem Angehörigen des Lehrerkollegiums und mindestens zwei Beisitzern. Der Leiter der Schule hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der Stellvertreter von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter - geleitet.
 - a) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei stimmberechtigte Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - b) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (bzw. seines Stellvertreters).
 - c) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 7 Ausschüsse

Bedarfsweise kann der Vorstand Ausschüsse für die Abwicklung besonderer Aufgaben bilden.

§ 8 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer (siehe § 10) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
6. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in Einzelabstimmung gewählt. Sollte die einfache Mehrheit nicht erreicht werden, so gilt die Reihenfolge der Anzahl der auf das jeweilige Mitglied entfallenden Stimmen.
7. § 5, Ziff. (9) ist entsprechend anzuwenden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Träger der Schule (derzeit der Landkreis Schmalkalden-Meiningen) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Werratal-Gymnasiums Schwallungen zu verwenden hat, sofern und soweit diese Zwecke gemeinnützig sind.